

Test- und Erprobungsphase Cross- und Multimediale Tätigkeiten

<b>Tätigkeitsbezeichnung</b>	<b>Tätigkeitsbeschreibung crossmedial</b>	<b>Ableitung aus Ursprungstätigkeit</b>	<b>Tätigkeitsbeschreibung der Ursprungstätigkeit HF/FS/Online</b>	<b>Leistungseinheit</b>	<b>Honorar Minimum (€) ab 01.01.2018</b>	<b>np g</b>
<b>1. Aufnahmeleiter cross- u. multimedial</b>	Erstellung und Einhaltung des Produktionsablaufplanes und des kalkulierten Rahmens, sorgt für den reibungslosen und termingerechten Ablauf von Proben- und Drehtagen, koordiniert die Aufnahmeleiter und Aufnahmeleiterassistenten; Einsatz bei umfangreichen Produktionen	<b>1. Aufnahmeleiter Fernsehen</b>	Erstellung und Einhaltung des Produktionsablaufplanes und des kalkulativen Rahmens, sorgt für den reibungslosen und termingerechten Ablauf von Proben- und Drehtagen, koordiniert die Aufnahmeleiter und Aufnahmeleiterassistenten, Einsatz bei umfangreichen Fernsehproduktionen im Informations- und Kulturbereich, großen Unterhaltungssendungen und Filmproduktionen	1 Tag 1/2 Tag	172,37 86,19	x
<b>Aufnahmeleiter-assistent cross- und multimedial</b>	erbringt nach Auftrag Zuarbeiten für den Aufnahmeleiter	<b>Aufnahmeleiter-assistent Fernsehen</b>	erbringt nach Auftrag Zuarbeiten für den Aufnahmeleiter	1 Tag 1/2 Tag	92,82 46,42	x
<b>Bildmischer cross- und multimedial</b>	arbeitet unter Anleitung eines Redakteurs oder Regisseurs im Wesentlichen an der Gestaltung von Produktions- und Sendeformaten; gestalteter Wechsel von Bildern bei der Erstellung von Produktionen	<b>Bildmischer Fernsehen</b>	arbeitet im Wesentlichen an der Gestaltung von Produktions- und Sendeformaten unter Anleitung eines Redakteurs oder Regisseurs; gestalteter Wechsel von Fernsehbildern während der Sendung	1 Tag 1/2 Tag	281,11 140,58	x

Test- und Erprobungsphase Cross- und Multimediale Tätigkeiten

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsbeschreibung crossmedial	Ableitung aus Ursprungstätigkeit	Tätigkeitsbeschreibung der Ursprungstätigkeit HF/FS/Online	Leistungseinheit	Honorar Minimum (€) ab 01.01.2018	np g
<b>Designer cross- und multimedial</b>	Designaufgaben von der Ideenfindung/Entwurf bis zur Realisation von cross- und multimedialen Designprojekten, vorwiegend kreative Ausführung	<b>Grafiker/Designer Fernsehen</b>	Ideenfindung und Entwurfsgestaltung für Erscheinungsbilder von Sendungen oder Teilen davon	Werk	nach Vereinbarung	
<b>Grafikdesigner cross- und multimedial</b>	cross- und multimediale grafische Aufbereitung von Themen und Inhalten, vorwiegend kreative Ausführung	<b>Grafiker/Designer aktuell</b>	Mitwirkung an Produktionen im aktuellen Bereich	1 Tag 1/2 Tag	212,17 106,08	
<b>Grafiker cross- und multimedial</b>	cross- und multimediale grafische Aufbereitung von Themen und Inhalten nach redaktionellen und gestalterischen Vorgaben	<b>Grafiker Multimedia</b>	tagesaktuelle Verarbeitung bereits vorhandenen Bildmaterials nach inhaltlichen Vorgaben	1 Tag 1/2 Tag	172,16 86,19	x
<b>Layouter cross- und multimedial</b>	mit überwiegend eigenschöpferischem Anteil (z. B. Trailer, Spots, Jingles, Promos, Station-ID)  Maximale Dauer eines Einsatzes beträgt ein Tag.	<b>Fernseh-Layouter</b>	mit überwiegend eigenschöpferischem Anteil (Trailer, Jingles, Spots) Die maximale Dauer eines Einsatzes beträgt einen Tag.  <i>Vergleiche:</i> <b>Hörfunk-Layouter</b> mit überwiegend eigenschöpferischem Anteil z.B. Promos, Jingles, Trailer, Station-ID	Einsatz (max. 3 Stück pro Einsatz)	159,11	

Test- und Erprobungsphase Cross- und Multimediale Tätigkeiten

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsbeschreibung crossmedial	Ableitung aus Ursprungstätigkeit	Tätigkeitsbeschreibung der Ursprungstätigkeit HF/FS/Online	Leistungseinheit	Honorar Minimum (€) ab 01.01.2018	n p g
<b>Medieningenieur<sup>1</sup> (Bild und Ton)</b>	Vorbereiten, Durchführen und Gestalten von Medienproduktionen, verantwortet die technische Qualität der Produktionen, Lösen und Kommunizieren von technischen Aufgabenstellungen der Medienproduktion	<b>Bildingenieur Fernsehen</b>	bildtechnische Vorbereitung und Durchführung von Produktionen sowie Beratungsfunktion für alle technischen Fragen der Bildtechnik; verantwortlich für ein technisch einheitliches Erscheinungsbild bei der videotechnischen Signalumsetzung in der Regie  Vergleiche: <b>Toningenieur Fernsehen</b> technische Gestaltung des Klangbildes bei FS-Produktionen  <b>Toningenieur Hörfunk</b>	1 Tag 1/2 Tag	179,01 92,82	x
<b>Medientechniker (Bild und Ton)</b>	Vorbereitung und Durchführung von Medienproduktionen, Einrichtung von medien-spezifischen Produktionssystemen, Herstellung und Bearbeitung von Bild- bzw. Tonaufnahmen, dabei berücksichtigen sie redaktionelle und gestalterische Vorgaben	<b>Techniker Hörfunk</b>	Vergleiche:  <b>Bildtechniker Fernsehen</b> - realisiert in Absprache mit dem Bildingenieur Produktionsprozesse; bildtechnische Vorbereitung und Durchführung von Produktionen; realisiert den Aufbau für die bildtechnischen Komponenten im Studio und deren Wartung  <b>Tontechniker Fernsehen</b> - sorgt auf dem Tonsektor für die störungsfreie Abwicklung unterschiedlichster Sendeformen (Live, Aufzeichnungen, Magazine usw.); zeichnet sich durch hohe technische Kompetenz aus; übt beratende Funktion zur Durchführung von redaktionellen Forderungen aus	1 Tag 1/2 Tag	152,51 79,57	x

Test- und Erprobungsphase Cross- und Multimediale Tätigkeiten

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsbeschreibung crossmedial	Ableitung aus Ursprungstätigkeit	Tätigkeitsbeschreibung der Ursprungstätigkeit HF/FS/Online	Leistungseinheit	Honorar Minimum (€) ab 01.01.2018	np g
<b>medientechnischer Assistent</b>	technische Unterstützung bei der Durchführung von Produktionen, dem Betrieb und der Einrichtung von medien-spezifischen Produktionssystemen	<b>Technischer Assistent Hörfunk</b>	Vergleiche: <b>Ton-Assistent Fernsehen</b> - arbeitet im Auftrag des Tonmeisters an Projekten; unterstützt ihn bei der Realisierung von Produktionsformaten	1 Tag 1/2 Tag	106,08 53,03	x
<b>Moderator Telemedien</b>	Präsentation in Bewegtbildangeboten und multimedialen Inhalten, z.B. in Social Media Channels  Maximale Dauer eines Einsatzes beträgt ein Tag.			pro Einsatz	196,95	
<b>Moderator Hörfunk mit Social Media</b>	überwiegend eigenschöpferischer Anteil; erhält redaktionelle Zuarbeit, mit redaktionellem Hinterland; einschl. Vorbereitung und Nachbereitung; führt durch Sendungen, führt auch Interviews und agiert sendungsbezogen in sozialen Medien (Text, Fotos, Videos)  bis 1 Stunde jede weitere angefangene Stunde	<b>Moderator Hörfunk</b>	<b>Moderator</b> - überwiegend eigenschöpferischer Anteil; erhält redaktionelle Zuarbeit, mit redaktionellem Hinterland; einschl. Vorbereitung/ Nachbereitung; führt durch Sendungen, führt auch Interviews	Sendung	109,41 76,59	

Test- und Erprobungsphase Cross- und Multimediale Tätigkeiten

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsbeschreibung crossmedial	Ableitung aus Ursprungstätigkeit	Tätigkeitsbeschreibung der Ursprungstätigkeit HF/FS/Online	Leistungseinheit	Honorar Minimum (€) ab 01.01.2018	npg
<b>Moderator Fernsehen mit eigenem Text und mit Social Media</b>	hoher eigenschöpferischer Anteil, erhält keine redaktionelle Zuarbeit ohne redaktionelles Hinterland, einschl. Vorbereitung/Nachbereitung; führt durch Sendungen, führt auch Interviews, Begleitung Social Media Auftritt zur Sendung (max. 2 Stunden am Moderationstag)	<b>Moderator Fernsehen</b>  Mindestvergütung pro Tag auf der Basis von 5 Minuten Moderation	<b>Moderator, mit eigenem Text</b> - hoher eigenschöpferischer Anteil, erhält keine redaktionelle Zuarbeit, ohne redaktionelles Hinterland, einschl. Vorbereitung/ Nachbereitung; führt durch Sendungen, führt auch Interviews	pro Moderationsminute	Mindestvergütung pro Tag auf der Basis von 5 Minuten Moderation 65,65	
<b>Moderator Fernsehen mit anteilig eigenem Text und mit Social Media</b>	eigenschöpferischer Anteil, erhält redaktionelle Zuarbeit, mit redaktionellem Hinterland, einschl. Vorbereitung/ Nachbereitung; führt durch Sendungen, führt auch Interviews, Begleitung Social Media Auftritt zur Sendung (max. 2 Stunden am Moderationstag)	<b>Moderator Fernsehen</b>  Mindestvergütung pro Tag auf der Basis von 5 Minuten Moderation	<b>Moderator, mit anteilig eigenem Text</b> - eigenschöpferischer Anteil, erhält redaktionelle Zuarbeit, mit redaktionellem Hinterland, einschl. Vorbereitung /Nachbereitung; führt durch Sendungen, führt auch Interviews	pro Moderationsminute	Mindestvergütung pro Tag auf der Basis von 5 Minuten Moderation 43,76	

Test- und Erprobungsphase Cross- und Multimediale Tätigkeiten

<b>Tätigkeitsbezeichnung</b>	<b>Tätigkeitsbeschreibung crossmedial</b>	<b>Ableitung aus Ursprungstätigkeit</b>	<b>Tätigkeitsbeschreibung der Ursprungstätigkeit HF/FS/Online</b>	<b>Leistungseinheit</b>	<b>Honorar Minimum (€) ab 01.01.2018</b>	<b>np g</b>
<b>Operator</b>	Mitwirkung bei Produktionen, überwiegend Bedienung von produktionstechnischen Systemen (z.B. Grafik-Systeme, Server-Systeme, System zur Qualitätskontrolle)	<b>MAZ-Techniker</b>  <b>Grafiker Fernsehen</b>	<b>MAZ-Techniker Fernsehen</b> - realisiert nach redaktioneller/ technologischer Vorgabe Aufzeichnungen, technische Abnahmen, z.B. Einspielungen  Vergleiche: <b>Grafiker</b> Mitwirkung bei Produktionen mit Ausführung von Grafikleistungen; überwiegend handwerkliche und technische Leistungen (Sendegrafiker,	1 Tag 1/2 Tag	106,08 53,03	x
<b>Producer cross- u. multimedial</b>	inhaltliche, wirtschaftliche und organisatorische Betreuung in Abstimmung mit der Redaktionsleitung oder dem Produktverantwortlichen, Entwicklung der Inhalte, Kontaktpflege zu allen Mitarbeitern des Produktionsprozesses	<b>Producer Fernsehen</b>	inhaltliche, wirtschaftliche und organisatorische Betreuung in Abstimmung mit dem Sendeverantwortlichen, Entwicklung der Inhalte, Kontaktpflege zu allen Mitarbeitern des Produktionsprozesses für Beiträge oder Sendungen	1 Tag 1/2 Tag	172,37 86,19	x
<b>Produktionsassistent cross- und multimedial</b>	arbeitet dem Produktionsleiter zu	<b>Produktionsassistent Fernsehen</b>	arbeitet dem Produktionsleiter zu	1 Tag 1/2 Tag	172,37 86,19	x
<b>Produktionsleiter cross- u. multimedial</b>	organisatorische, technische und wirtschaftliche Vorbereitung und termingerechte Abwicklung der ihm übertragenen Produktionen	<b>Produktionsleiter Fernsehen</b>	organisatorische, technische und wirtschaftliche Vorbereitung und termingerechte Abwicklung der ihm übertragenen Fernseh- und Filmproduktionen	1 Tag 1/2 Tag	212,17 106,08	x

Test- und Erprobungsphase Cross- und Multimediale Tätigkeiten

<b>Tätigkeitsbezeichnung</b>	<b>Tätigkeitsbeschreibung crossmedial</b>	<b>Ableitung aus Ursprungstätigkeit</b>	<b>Tätigkeitsbeschreibung der Ursprungstätigkeit HF/FS/Online</b>	<b>Leistungseinheit</b>	<b>Honorar Minimum (€) ab 01.01.2018</b>	<b>np g</b>
<b>Redaktionsassistent cross- u. multimedial</b>	arbeitet für den redaktionellen Bereich (z. B. den Sende-/Produktverantwortlichen) zu	<b>Redaktionsassistent Fernsehen</b>	arbeitet im redaktionellen Bereich (z.B. dem Sendeverantwortlichen) zu	1 Tag 1/2 Tag 1/4 Tag	99,45 49,73 24,87	x
<b>Sprecher cross- und multimedial</b>	Vertonung von multimedialen Beiträgen und Inhalten  (Mindestvergütung 2*1/2 verwendete Minute)	<b>Sprechen unter Bild Fernsehen</b>	Vertonung von Beiträgen	1/1 Tag 1/2 Tag  verwendete Minute  1/2 verwendete Minute	132,60 66,31  29,17  14,58	x
<b>Tagesreporter / -berichterstatter cross- u. multimedial</b>	cross- und multimediale Berichterstattung zu Ereignissen, z.B. eigene Beiträge und/oder inklusive Sprechen, inklusive Schaltgespräche, Interviews, O-Töne, Fotos, Betreuung Social Media zu den Ereignissen	<b>Tagesberichterstatter Fernsehen</b>	Berichterstattung zu einem Ereignis aus Sport, Politik und Gesellschaft, eigene Beiträge, inklusive Sprechen, inklusive Schaltgespräche			

Test- und Erprobungsphase Cross- und Multimediale Tätigkeiten

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsbeschreibung crossmedial	Ableitung aus Ursprungstätigkeit	Tätigkeitsbeschreibung der Ursprungstätigkeit HF/FS/Online	Leistungseinheit	Honorar Minimum (€) ab 01.01.2018	np g
	- zu einem Ereignis		Vergleiche: <b>Berichterstatter, Interviewer, Reporter Hörfunk</b> - umfassende Berichterstattung zu einem Ereignis aus Sport, Politik oder Gesellschaft	1 Tag	212,17	
	- zu verschiedenen Ereignissen (maximal 3 Ereignisse am Tag)			1/2 Tag	106,08	
	- zu verschiedenen Ereignissen (maximal 3 Ereignisse am Tag)			1 Tag	254,61	
	- zu verschiedenen Ereignissen (maximal 3 Ereignisse am Tag)			1/2 Tag	127,31	
<b>Tagesrealisator cross- und multimedial</b>	cross- und multimediale Aufbereitung eines Themas inkl. eigener Beiträge; Gestaltung und Umsetzung von Multi-media-Stories, Channels, auch in Sozialen Netzwerken, inkl. eigener Beiträge	<b>Realisator Multimedia</b>	umfassende Bearbeitung eines Themas inklusive eigener Beiträge			
	- ohne Präsentation			1 Tag	212,17	
	- mit Präsentation			1/2 Tag	106,08	
	- ohne Präsentation			1/4 Tag	53,03	
	- mit Präsentation			1 Tag	229,77	
	- mit Präsentation			1/2 Tag	114,89	
	- mit Präsentation			1/4 Tag	57,45	

**Fußnote 1**

Der Einsatz mit der Tätigkeit "Medieningenieur" setzt nicht grundsätzlich einen entsprechenden Hochschulabschluss voraus.

**Protokollnotiz**



## Test- und Erprobungsphase Cross- und Multimediale Tätigkeiten

Tätigkeitsbezeichnung	Tätigkeitsbeschreibung crossmedial	Ableitung aus Ursprungstätigkeit	Tätigkeitsbeschreibung der Ursprungstätigkeit HF/FS/Online	Leistungseinheit	Honorar Minimum (€) ab 01.01.2018	npg
-----------------------	------------------------------------	----------------------------------	--	------------------	-----------------------------------	-----

Derzeit gezahlte Honorare für gleiche oder aus diesen abgeleiteten Ursprungstätigkeiten bei gleicher Leistung in gleicher Qualität dürfen künftig nicht unterschritten werden. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum 31.12.2015. Für onlinezuschlagspflichtige Tätigkeiten erfolgt die Zahlung des Onlinezuschlags zeitgleich mit dem Ersthonorar.

Die in der Spalte "npg" gekennzeichneten nicht programmgestaltenden Tätigkeiten gelten auch im Sinne der Ziffer 1.2. des Tarifvertrages über die Gewährung von Bestandsschutz

für arbeitnehmerähnliche Freie Mitarbeiterinnen des MDR (BTV) als nicht programmgestaltende Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten tragen ebenfalls zur Erfüllung der Angebotsgarantie nach Ziffer 2 BTV bei.

### crossmediale Beauftragung von Werkleistungen:

Bei crossmedialer Beauftragung von Werkleistungen gelten folgende Regelungen:

Es können Werkleistungen aus den bisherigen Vergütungstabellen Hörfunk/Fernsehen/ Online in Kombination mit einer zusätzlichen Leistung beauftragt werden. Für diese Werkleistungen ist das Mindesthonorar einzuhalten.

Als zusätzliche Leistungen gelten die in den Tabellen "Crossmediale Honorierung - Kombination von Werkleistungen" (Anlage) unter der Rubrik "als zusätzliche Leistung möglich" aufgelisteten Tätigkeitspositionen aus den bisherigen Vergütungstabellen Hörfunk/Fernsehen/ Online. Für die zusätzlichen Leistungen ist das Honorar einzelvertraglich zu vereinbaren, dabei dürfen 50% des tariflichen Mindesthonorars nicht unterschritten werden.

Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, mehrere Werkleistungen zu einem Thema für verschiedene Ausspielwege zu erstellen.

### Anlage

Tabellen "Crossmediale Honorierung - Kombination von Werkleistungen"